

Susi Gut, Zürich
Markus Schwyn, Zürich

KR-Nr. 150/2010

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

betreffend Kostenüberwälzung auch beim 1. Mai

Antrag:

Anpassung von § 58 Abs. 3 des Polizeigesetzes wie folgt:

Bei bewilligten Veranstaltungen, die der Ausübung des verfassungsmässig garantierten Demonstrationsrechts dienen, werden den Veranstaltern keine Kosten auferlegt, sofern sie nicht grobfahrlässig gegen Auflagen der Bewilligung verstossen haben und sofern es nicht bei Nachdemonstrationen zu Sachschäden oder zu einem massiven Polizeieinsatz kommt.

Begründung:

Mit dem aktuellen Polizeigesetz werden die Veranstalter von Sportveranstaltungen zum Kostenersatz verpflichtet, die Veranstalter von politischen Veranstaltungen bei Demonstrationen aber nicht. Dies ist vor allem im Umfeld mit den alljährlichen Nachdemonstrationen beim 1. Mai nicht gerecht, welche die Stadt bis zu einer Million Franken kosten. Das 1.Mai-Komitee hat sich auch in diesem Jahr nicht von den Demonstranten distanziert, die Vermummten Chaoten dürfen sogar im offiziellen 1. Mai-Umzug mitmarschieren. Mit dem Slogan "Verlieren wir die Beherrschung" wurde sogar zur Gewalt aufgerufen.

Zürich, 3. Mai 2010

Freundliche Grüsse

Susi Gut
Markus Schwyn